

FD / Motion FDP-Fraktion, SVP-Fraktion und Die Mitte-EVP-Fraktion vom 13. Juni 2022

Begrenzung des Fahrkostenabzugs erhöhen – Mittelstand entlasten

Antrag der Regierung vom 8. November 2022

Nichteintreten.

Begründung:

Die Motionärinnen verlangen von der Regierung die Vorlage eines Entwurfs, der die Erhöhung des maximalen Fahrkostenabzugs zur Entlastung des Mittelstands vorsehen soll, womit die steuerliche Attraktivität im interkantonalen Vergleich verbessert werden könne. Im Kanton St.Gallen gelte aktuell eine Begrenzung des Fahrkostenabzugs von Fr. 4'460.– jährlich. Im interkantonalen Vergleich falle dieser maximal zulässige Abzug für die Fahrkosten sehr tief aus.

Am 1. Januar 2016 trat das Bundesgesetz über die Finanzierung und den Ausbau der Eisenbahninfrastruktur (FABI) in Kraft (AS 2015, 651). Dieses Bundesgesetz führte bei der direkten Bundessteuer eine Beschränkung des Fahrkostenabzugs auf Fr. 3'000.– ein. Gleichzeitig wurde auch im eidgenössischen Steuerharmonisierungsgesetz (SR 642.14; abgekürzt StHG) für die Kantone und Gemeinden die Möglichkeit geschaffen, einen Maximalabzug für die notwendigen Kosten für Fahrten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte festzusetzen. Der Kantonsrat beschloss im Rahmen des Entlastungsprogramms 2013 verschiedene dauerhaft wirkende Massnahmen. Eine dieser Massnahmen war die Begrenzung des Fahrkostenabzugs auf einen Höchstbetrag, der dem Preis eines Generalabonnements zweiter Klasse für Erwachsene für ein Jahr entspricht. Der Kantonsrat begründete diese Begrenzung damit, dass eine steuerliche Gleichbehandlung der Pendlerinnen und Pendler mit dem öV und dem Privatauto erreicht werde. Ausserdem sollte die raumplanerisch sinnvolle Nähe von Wohnen und Arbeiten gefördert werden. Verkehrspolitische, klimapolitische und raumplanerische Ziele sollten nicht mehr im Widerspruch zum Steuergesetz stehen («je länger die Pendlerdistanz, desto höher der steuerliche Abzug» – dies sollte nicht mehr gelten). Mit der S-Bahn St.Gallen und der kombinierten Mobilität (Park + Ride) sei das Angebot des öffentlichen Verkehrs auch im ländlichen Raum merklich verbessert worden. In der Volksabstimmung vom 15. November 2015 wurde der XI. Nachtrag zum Steuergesetz angenommen. Er ist in Vollzug seit 1. Januar 2016 (nGS 2015-074). Der kantonale Fahrkostenabzug erfuhr nochmals eine Anpassung anlässlich der Umsetzung des Bundesgesetzes über die Steuerreform und die AHV-Finanzierung (AS 2019, 2395; abgekürzt STAF). Und zwar wurde im XV. Nachtrag zum Steuergesetz (nGS 2019-042, in Vollzug seit 1. Januar 2020) der maximale Fahrkostenabzug um Fr. 600.– erhöht mit der Begründung, damit werde der kombinierten Mobilität (Park + Ride) Rechnung getragen.

Eine erneute Erhöhung der Begrenzung des Fahrkostenabzugs ist nach Ansicht der Regierung aus mehreren Gründen nicht angebracht. Erstens ist die heutige Regelung des Fahrkostenabzugs im Kanton St.Gallen erst kürzlich in Kraft getreten (in Vollzug erst seit 1. Januar 2020). Zweitens sind in der Zwischenzeit keine Umstände eingetreten, die eine Erhöhung des maximalen Fahrkostenabzugs gebieten würden. Im Gegenteil. Seither ist das Bewusstsein in der Politik und in der Bevölkerung stark gestiegen, dass Anstrengungen gegen den Klimawandel nötig sind. Eine steuerliche Entlastung für Pendlerinnen und Pendler mit dem privaten Motorfahrzeug würde dem entgegenstehen. Drittens ist auch aus verkehrspolitischen und raumplanerischen Gründen eine Erhöhung der Begrenzung des Fahrkostenabzugs abzulehnen. Denn die Bevölkerung

wächst von Jahr zu Jahr und damit auch die Mobilität. Der Siedlungsdruck hält an und die Infrastrukturkosten steigen. Mit der heutigen Begrenzung des Fahrkostenabzugs wird eine sinnvolle Nähe von Wohnen und Arbeiten gefördert. Viertens ist der Umstand, dass andere Kantone keine Beschränkung des Fahrkostenabzugs kennen oder eine höhere Obergrenze, aus Sicht des interkantonalen Steuerwettbewerbs von untergeordneter Bedeutung. Und fünftens ist die bei der Einführung der Begrenzung des Fahrkostenabzugs im Kanton St.Gallen vorgenommene Gleichbehandlung von Pendlerinnen und Pendler mit dem öV und dem Privatauto nach wie vor sachlich richtig.

Der Kantonsrat hat der Regierung im Rahmen der Beratung des Berichts zur «Stärkung der Ressourcenkraft des Kantons St.Gallen» (40.21.02) verschiedene Aufträge erteilt, darunter einen Auftrag zur Verbesserung der steuerlichen Situation des Mittelstands. Dieser Auftrag lautet wie folgt: «Bei der Besteuerung mittlerer Einkommen sollen tarifarische Massnahmen zur Verbesserung der Konkurrenzfähigkeit gegenüber den Nachbarkantonen ausgearbeitet werden. Gemäss Steuermonitoring 2021 liegt der Kanton St.Gallen bei der Besteuerung des Mittelstands im Vergleich mit den Nachbarkantonen in weiten Teilen auf dem letzten Rang (Rang 8 von 8). Hier sollen Verbesserungen angestrebt und die Wirkungen hinsichtlich steuerlicher Attraktivität und Steuerausfällen aufgezeigt werden.»

Zur Prüfung der Frage, wie eine steuerliche Entlastung des Mittelstands aussehen könnte bzw. ob es eine mehrheitsfähige Lösung gibt, hat der Vorsteher des Finanzdepartementes zu einem runden Tisch mit der Fraktionspräsidentin und den Fraktionspräsidenten und weiteren Kantonsrätinnen und Kantonsräten eingeladen. Die beiden Sitzungen vom 23. Juni und 26. August 2022 haben gezeigt, dass es schwierig wird, einen breit getragenen Kompromiss zu finden. Mehrheitlich wurde jedoch eine Anpassung des Einkommenssteuertarifs gewünscht. Zudem wurde mehrheitlich eine Erhöhung des maximalen Fahrkostenabzugs gefordert. Die Regierung sieht vor, eine Botschaft zur Entlastung des Mittelstands auszuarbeiten. Da der parlamentarische Auftrag zur Entlastung des Mittelstands bereits besteht, erscheint die vorliegende Motion als nicht notwendig.